

**Schweiz**

Tages-Anzeiger vom 29.06.2005

**Das Uno-Waffenembargo verletzt**

**Mit ihren Beziehungen zum Apartheid-Staat Südafrika hat die Schweiz gegen Völkerrecht verstossen. Dies rügt eine neue Studie des Nationalfonds. Sie widerspricht so dem Bundesrat.**

Von Bruno Vanoni, Bern

Die Schweiz habe 14 Jahre vor dem Waffenembargo der Uno ein unilaterales Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial nach Südafrika erlassen und damit eine «weltweite Vorreiterrolle» eingenommen: So positiv sah der Bundesrat die Sache, als er sich 1997 im Parlament erstmals für eine historische Aufarbeitung der schweizerischen Beziehungen zum Apartheid-Regime aussprach. In der Folge initiierte er mit zwei Millionen Franken ein nationales Forschungsprogramm, das er dann selber mit einer Aktenperre behindern und bis heute verzögern sollte.

**Darstellung des Bundesrats widerlegt**

Noch bevor die brisantesten Befunde erscheinen durften und der offizielle Schlussbericht publiziert ist, zieht eine soeben veröffentlichte Teilstudie ein brisantes Fazit aus rechtlicher Sicht. Die Schweiz habe im Umgang mit dem damaligen Unrechtsregime in Südafrika ihre «völkerrechtlichen Minimalverpflichtungen» klar verletzt, schreibt der Berner Völkerrechtler Jörg Künzli. Besonders gründlich legt er dies am Beispiel des verbindlichen Waffenembargos der Uno von 1977 dar, gegen das die Schweiz in den «zentralen Bereichen» des Transfers von Kriegsmaterial und Nukleartechnologie verstossen habe.

Damit widerlegt Künzli die bundesrätliche Darstellung, die Schweiz sei dem Rüstungsboykott Südafrikas durch die Uno weitsichtig und konsequent vorausgegangen. Das Schweizer Waffenembargo von 1963 sei bloss eine «Absichtserklärung» gewesen, die später «unzutreffend als Embargo oder Sanktion ausgelegt» worden sei. Nicht von ungefähr habe der federführende Bundesrat Friedrich Traugott Wahlen damals Waffenlieferungen an Südafrika nicht definitiv ausgeschlossen.

**Bührles Exporte grösser als gehndet**

Vor allem aber legt Künzli dar, dass der Bundesrat im Laufe der Zeit immer weniger Rüstungsgüter als Kriegsmaterial betrachtete. Und dass das Waffenembargo der Uno viel weiter ging als das blosses Verbot der Schweiz, schwere Waffen direkt nach Südafrika zu exportieren. Dass auch dieses begrenzte Verbot unterlaufen wurde, zeigt Künzli gestützt auf die noch unpublizierte Studie von Peter Hug mit einigen Beispielen: So habe die Firma Oerlikon-Bührle für nahezu 200 Millionen Franken Kanonen nach Südafrika geliefert - und nicht bloss für 52 Millionen, wie vom Bundesgericht gehndet. Trotz starker Indizien hätten die Schweizer Behörden damals auf eine Strafanzeige verzichtet.

Das Uno-Waffenembargo hätte die Schweiz laut Künzli zu Vorschriften und Taten gegen Vermittlungsgeschäfte verpflichtet, ebenso gegen Exporte von Rüstungstechnologie mittels Patenten und Lizenzen. Doch Verwaltung, Regierung und Parlament hätten dies bewusst unterlassen, ja sich gegen die Schliessung von

Rechtslücken gestemmt. Der Bundesrat habe «seinen Einfluss in maximaler Weise» ausgenutzt, um der Schweizer Waffenindustrie «ihre Absatzmöglichkeiten möglichst wenig einzuschränken».

#### **Atom- und Chemiewaffen gefördert**

Auch hinsichtlich der international verbotenen Zusammenarbeit im nuklearen Bereich habe der Bundesrat seine Kompetenzen «erst mit 20-jähriger Verspätung» wahrgenommen - «und auch dann nur partiell». Konkret bemängelt Künzli, dass nicht einmal die Kooperation staatlicher Stellen mit Südafrika untersagt worden sei, das heimlich Atomwaffen entwickelte. So habe das Institut für Nuklearforschung Knowhow geliefert für einen Zyklophenbeschleuniger, mit dem sich Plutonium herstellen liess.

Chemische Stoffe, aus denen Kampfstoffe hergestellt werden konnten, durften im Widerspruch zum Uno-Embargo bis 1987 bewilligungsfrei nach Südafrika geliefert werden. Dabei scheine der Bundesverwaltung in jener Zeit bekannt gewesen zu sein, dass schweizerische Ingenieure an der Produktion von Chemiewaffen in Südafrika mitgearbeitet hätten. Auf Grund von solchen erschreckenden Fakten attestiert Künzli der offiziellen Schweiz ein «primär auf egoistischen Motiven» beruhendes, «beinahe willfähriges Verhalten» gegenüber dem Apartheid-Regime.